Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsamen Dienststelle in der Flurneuordnungsverwaltung

Die Landkreise

Reutlingen,

vertreten durch Herrn Landrat Thomas Reumann

und Tübingen,

vertreten durch Herrn Landrat Joachim Walter

und Zollernalb.

vertreten durch Herrn Landrat Günther-Martin Pauli MdL

schließen nach § 16 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz folgende Verwaltungsvereinbarung:

§ 1 Gegenstand, Sitz

Die Vereinbarungspartner errichten und betreiben eine gemeinsame Dienststelle "Flurneuordnungsstelle Reutlingen / Tübingen / Zollernalb" gemäß § 16 Landesverwaltungsgesetz. Sitz der Dienststelle ist Reutlingen. In Hechingen wird eine Außenstelle der gemeinsamen Dienststelle eingerichtet. Die gemeinsame Dienststelle nimmt die Aufgaben der Flurneuordnung und Landentwicklung für die Landkreise Reutlingen, Tübingen und für den Zollernalbkreis wahr.

§ 2 Organisation, Zuständigkeit

- (1) Von den Vereinbarungspartnern werden einvernehmlich ein Leiter und ein Stellvertreter der gemeinsamen Dienststelle bestimmt. Die Bestimmung des Leiters erfolgt im Benehmen mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 stellen die Landkreise der gemeinsamen Dienststelle entsprechende Querschnittsstrukturen und Ausstattung bereit.
- (3) Alle drei Landkreise bleiben für ihr jeweiliges Gebiet als untere Flurneuordnungsbehörde sachlich zuständig. Die fachliche Arbeit für den jeweiligen Landkreis wird grundsätzlich von dem Team des jeweiligen Landkreises wahrgenommen. Die Kompetenz für Entscheidungen in fachlichen Fragen richtet sich ausschließlich nach den internen Bestimmungen der jeweiligen Landratsämter.

- (4) Die Koordinierung der Flurneuordnungsverfahren in den Landkreisen wird vom Leiter der gemeinsamen Dienststelle im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen leitenden Fachbeamten wahrgenommen. Querschnittsaufgaben werden vom Leiter der Dienststelle im Einvernehmen mit den jeweiligen leitenden Fachbeamten organisiert und überwacht; Querschnittsaufgaben sind insbesondere Anwendungsbetreuung der EDV-Fachprogramme, Aus- und Fortbildung, Qualitätssicherung, Öffentlichkeitsarbeit, Landschaftspflege, Absteckung und Überwachung von Baumaßnahmen und die Vorbereitung neuer Flurneuordnungsverfahren. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Grundteams einigen sich die zuständigen Dezernenten, in grundsätzlichen Angelegenheiten die Landräte.
- (5) Einzelheiten zur Ausgestaltung der fachlichen Zusammenarbeit und der Arbeitsabläufe werden von den Vereinbarungspartnern einvernehmlich geregelt. Dabei werden einheitliche Regelungen für alle in der gemeinsamen Dienststelle beschäftigten Mitarbeiter angestrebt.

§ 3 Kostenverteilung

- (1) Die Vereinbarungspartner tragen ihre in der gemeinsamen Dienststelle anfallenden Personalkosten selbst. Ein finanzieller Ausgleich wird nicht vorgenommen. Dies gilt auch, soweit in der gemeinsamen Dienststelle Mitarbeiter Querschnittsaufgaben wahrnehmen. Zu den Personalkosten gehören auch Fortbildungskosten, soweit sie nicht nach § 1b des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz (AGFlurG) vom Land getragen werden.
- (2) Die Sachkosten einschließlich der Unterbringungskosten für die Dienststelle in Reutlingen trägt der Landkreis Reutlingen. Die Sachkosten einschließlich der Unterbringungskosten für die Außenstelle in Hechingen trägt der Zollernalbkreis.
- (3) Die Vereinbarungspartner stellen als Ausgleich dem Landkreis Reutlingen die jährlichen, nach dem Verwaltungsstrukturreformgesetz für die Flurneuordnung vorgesehenen Landeszuweisungen für Unterbringung, luK und sächliche Verwaltungsausgaben jeweils unter Berücksichtigung der Effizienzrendite, geschlüsselt nach der Zahl der Mitarbeiter, die aus dem Kreis Tübingen bzw. aus dem Zollernalbkreis in der gemeinsamen Dienststelle in Reutlingen tatsächlich aktiv beschäftigt sind, zur Verfügung (Kopfpauschale). Stichtag für die Zahl der Mitarbeiter ist für jedes Abrechnungsjahr der 01. Januar. Solange die Außenstelle in Hechingen besteht, entfällt ein diesbezüglicher finanzieller Ausgleich zwischen dem Landkreis Reutlingen und dem Zollernalbkreis.

§ 4 Personal

- (1) Die Vereinbarungspartner stellen das zur Erledigung der Aufgaben der gemeinsamen Dienststelle erforderliche Personal zur Verfügung. Soweit es zur Sicherstellung der sachgerechten Erledigung der Aufgaben der gemeinsamen Dienststelle nach § 1 erforderlich ist, weisen die Vereinbarungspartner ihr Personal auch dem Grundteam eines anderen Landkreises zu. Über die Zuweisung und den entsprechenden Ausgleich untereinander einigen sich die zuständigen Dezernenten. Derart zugewiesenes Personal ist in der Wahrnehmung nach § 1 fachlich ausschließlich dem zugewiesenen Grundteam und dessen Landkreis verantwortlich und weisungsgebunden. Die Versetzung von Personal aus der gemeinsamen Dienststelle in einen anderen Tätigkeitsbereich des jeweiligen Landratsamts erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen der Vereinbarungspartner.
- (2) Die Vereinbarungspartner gewährleisten hinsichtlich der Datenverarbeitung in der gemeinsamen Dienststelle die Beachtung des § 33a des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG). Nach § 33a Abs. 6 LDSG ist das Nähere durch gemeinsame interne Dienstanweisung zu regeln.

§ 5 Unterbringung und Sachausstattung

- (1) Die gemeinsame Dienststelle wird in Reutlingen untergebracht. Eine Außenstelle der gemeinsamen Dienststelle wird in Hechingen eingerichtet. Die Ausstattung der gemeinsamen Dienststelle sowie der Außenstelle wird zum 01. Januar 2009, soweit diese nicht nach § 1d AGFlurbG vom Land zur Verfügung gestellt wird, nach Anlage von den Vereinbarungspartnern gestellt. Sämtliche nach Anlage vom Landkreis Tübingen eingebrachte Ausstattung wird zum 01. Januar 2009 dem Landkreis Reutlingen bis auf Weiteres überlassen. Die Ausstattung der Außenstelle in Hechingen verbleibt beim Zollernalbkreis. Die gesamte Ausstattung steht allen Beschäftigten in der gemeinsamen Dienststelle nach Maßgabe der dienstlichen Organisation zur Verfügung. Eine feste Zuordnung der Ausstattung auf die Grundteams erfolgt nicht. Alle Neuanschaffungen und Ersatzbeschaffungen am Sitz der gemeinsamen Dienststelle in Reutlingen werden vom Landkreis Reutlingen getätigt und werden dessen Eigentum.
- (2) Für den Erhalt der Diensträume in Reutlingen ist der Landkreis Reutlingen verantwortlich. In diesem Zusammenhang notwendige Anschaffungen werden durch den Landkreis Reutlingen erworben und werden dessen Eigentum.
- (3) Die tatsächlich anfallenden einmaligen Kosten für die Einrichtung der gemeinsamen Dienststelle in Reutlingen werden, soweit sie nicht vom Land getragen werden, von den Landkreisen Reutlingen und Tübingen anteilig nach der Zahl der Mitarbeiter der Landkreise Reutlingen und Tübingen getragen. Einmalige Kosten für die Einrichtung der Außenstelle in Hechingen trägt der Zollernalbkreis.
- (4) Für den Erhalt der Außenstelle in Hechingen, insbesondere für Neu- und Ersatzbeschaffungen, ist der Zollernalbkreis zuständig.
- (5) Für den Fall der Auflösung der Außenstelle in Hechingen gelten die Abs. 1 − 3 vorbehaltlich der Regelung in § 9 Abs. 3 für den Zollernalbkreis entsprechend.

§ 6 Auftritt der Dienststelle nach außen

- (1) Die gemeinsame Dienststelle tritt im fiskalischen Bereich nach außen hin grundsätzlich als Teil des Landkreises Reutlingen auf. Privatrechtliche Verträge können im Einzelfall auch im Namen der anderen Vereinbarungspartner geschlossen werden.
- (2) Die Postanschrift für die gemeinsame Dienststelle in Reutlingen lautet: Flurneuordnungsstelle Reutlingen / Tübingen / Zollernalb, Schulstraße 16, 72764 Reutlingen bzw. Postfach 2143, 72711 Reutlingen.
- (3) Die Postanschrift für die Außenstelle in Hechingen lautet: Flurneuordnungsstelle Reutlingen / Tübingen / Zollernalb, Fürstin-Eugenie-Straße 3, 72379 Hechingen.
- (4) Für den Schriftverkehr wird je nach sachlicher Zuständigkeit der Kopfbogen des Landkreises Reutlingen, Tübingen, Zollernalbkreis verwendet.

§ 7 Kommunikation, EDV

- (1) Die gemeinsame Dienststelle in Reutlingen wird an die Telefonanlage des Landratsamtes Reutlingen angeschlossen. Die Außenstelle in Hechingen wird an die Telefonanlage des Zollernalbkreises angeschlossen.
- (2) Betrieb und Betreuung der örtlichen IUK-Infrastruktur sowie die Netzanbindung für die zentralen Fachverfahren der gemeinsamen Dienststelle in Reutlingen sind Aufgabe des Landkreises Reutlingen. Für die Außenstelle in Hechingen sind dies Aufgaben des Zollernalbkreises. In der gemeinsamen Dienststelle in Reutlingen wird ein elektronisches Datenverarbeitungssystem errichtet, das den Mitarbeitern der Dienststelle auch den Zugang zum Internet ermöglicht, soweit hierfür ein dienstliches Bedürfnis besteht.
 Die Software ist in der gesamten Dienststelle in Reutlingen einheitlich. Die Dienststelle wird an das allgemeine Datenverarbeitungssystem des Landratsamtes Reutlingen angeschlossen.
- (3) Die Außenstelle in Hechingen bleibt in die IUK des Zollernalbkreises eingebunden.
- (4) Die Nutzungsregelungen des Landratsamtes Reutlingen gelten für alle Mitarbeiter der gemeinsamen Dienststelle in Reutlingen. Die Nutzungsregelungen des Zollernalbkreises gelten für die Mitarbeiter der Außenstelle in Hechingen.

§ 8 Haushalt

- (1) Der Haushalt für die gemeinsame Dienststelle in Reutlingen wird vom Landkreis Reutlingen nach den jeweils allgemein geltenden Regeln der kommunalen Haushaltsführung aufgestellt. Für die Außenstelle Hechingen wird der Haushalt beim Zollernalbkreis aufgestellt.
- (2) Die anderen Vereinbarungspartner leisten den sich aus § 3 ergebenden Ausgleich entsprechend dem Zeitpunkt des Eingangs der FAG-Zuweisungen gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 FAG zu jeweils einem Viertel am 10. März, 10. Juni, 10. September sowie 10. Dezember für das entsprechende Haushaltsjahr. Eine gegebenenfalls erforderliche endgültige Abrechnung wird mit dem Abschluss des Haushalts vorgenommen.

§ 9 Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Sie kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2013.
- (3) Im Falle der Auflösung der Außenstelle Hechingen wird diese Vereinbarung auf möglicherweise notwendige Anpassungen hin überprüft.

§ 10 Vermögensauseinandersetzung nach Vereinbarungsende

(1) Nach Vereinbarungsende wird das Vermögen zwischen den Partnern hinsichtlich sämtlicher Ausstattung, die nicht dem Land gehört, folgendermaßen auseinandergesetzt: Der Landkreis Tübingen und der Zollernalbkreis erhalten, soweit noch vorhanden, die von ihnen eingebrachten Gegenstände entsprechend einer in der gemeinsamen Dienststelle zu führenden Aufstellung zurück. Von sämtlichen während der Laufzeit der Vereinbarung angeschafften Gegenständen wird der Restwert ermittelt. Diese Gegenstände werden entsprechend der Zahl der in der gemeinsamen Dienststelle zum Zeitpunkt deren Auflösung tatsächlich beschäftigten Mitarbeiter zwischen den Vereinbarungspartnern aufgeteilt. Werden die Gegenstände einvernehmlich anders als nach den vorstehenden Regelungen aufgeteilt, erfolgen entsprechende Ausgleichszahlungen.

§ 11 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechen.
- (3) Soweit sich aus der Vereinbarung nichts anderes ergibt, gelten die §§ 60 und 62 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Reutlingen, den	Tübingen, den	Balingen, den
Thomas Reumann	Joachim Walter	Günther-Martin Pauli MdL